VERORDNUNGSBLATT DER

GEMEINDE MÖGGERS

Jahrgang 2024 **Ausgegeben am 20.12.2024**

8. Verordnung: Hand- und Zugdienste

VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON HAND- UND ZUGDIENSTEN DER GEMEINDE MÖGGERS

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 19.12.2024 beschlossen, gem. § 91 Gemeindeordnung 1935, LGBl.Nr. 25/1935 idgF, für die Gemeindeerfordernisse in der Gemeinde Hand- und Zugdienste nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu verlangen.

§ 1

Leistungsverpflichteter, Leistungsumfang

(1) Jeder Haushaltsvorstand, der in der Gemeinde Möggers wohnhaft ist, wird zur Leistung von Hand- und Zugdiensten im Ausmaß von einer halben Tagesschicht zu 4 Stunden pro Kalenderjahr verpflichtet.

§ 2

Leistungserbringung

(1) Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten haben bis spätestens 31. März eines jeden Jahres beim Gemeindeamt die Erbringung ihrer Leistung anzumelden.

(2) Die Gemeinde weist innerhalb eines Monats den Verpflichteten eine Arbeit oder einen Dienst zu.

(3) Der Verpflichtete kann die von der Gemeinde zugewiesene Arbeit bzw. den ihm übertragenen Dienst entweder selbst erbringen oder durch einen tauglichen Vertreter ableisten kassen.

(4) Von der Leistung von Hand- und Zugdiensten sind jene Haushaltsvorstände ausgenommen, die auf Grund einer physischen oder psychischen Leistungsfähigkeit die von der Gemeinde vorgeschriebene Hand- und Zugdienste nicht selbst erbringen kann. Hierüber entscheidet über Antrag der Gemeindevorstand.

§ 3

Abschätzbetrag

(1) Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten können anstelle der Ableistung von Hand- und Zugdiensten auch einen Abschätzbetrag an die Gemeindekasse einzahlen.

(2) Der Abschätzbetrag für die zu erbringende(n) Tätigkeit(en) wird mit 48€ (4 Stunden á 12€) festgesetzt.

(3) Verpflichteten, die innerhalb der in § 2 festgesetzten Frist die Erbringung ihrer Hand- und Zugdienste nicht anmelden, wird der Abschätzbetrag zur Zahlung vorgeschrieben.

(4) Der Abschätzbetrag ist innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung an die Gemeindekasse fällig.

§ 4

Schlussbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.12.1987 mit den Änderungen vom 20.12.2001, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

L u k a s G r e u s s i n g

GEMEINDE MÖGGERS AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Die Echtheit des Dokumentes können Sie unter https://www.signaturpruefung.gv.at/ prüfen. Bei Fragen zur Echtheit des Papierausdruckes wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Möggers Tel.: 05573/83814 E-mail: gemeinde@meoggers.at